



29.01.2016

Wichtige neue Entscheidung

Asylverfahrensrecht: Unstatthaftigkeit von Beschwerden nach § 80 AsylG bzw. AsylVfG

§ 61 Abs. 2 Satz 1, § 80 AsylG (bis 23.10.2015 AsylVfG)

Streitigkeit nach dem AsylG (bisher AsylVfG)
Statthaftigkeit der Beschwerde (verneint)
Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 01.12.2015, Az. 19 CE 15.2311

Orientierungssatz der LAB:

Für die Frage, was eine asylrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 80 AsylG ist, kommt es nicht darauf an, welche Behörde im konkreten Fall gehandelt hat, sondern auf welche Rechtsgrundlage die angefochtene oder begehrte Maßnahme oder Entscheidung gestützt wird.

Hinweise:

In letzter Zeit häufen sich in der Entscheidungspraxis des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) Verfahren, in denen die Anwendbarkeit des § 80 AsylG (bis

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

23.10.2015 AsylVfG) inmitten steht, wonach „Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz“ – vorbehaltlich der Regelung über die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 133 Abs. 1 VwGO – nicht mit der Beschwerde (§§ 146 ff. VwGO) angefochten werden können.

1. Im vorliegenden Beschluss des BayVGH vom 01.12.2015 (Az. 19 CE 15.2311, juris) war streitgegenständlich das Begehren auf (vorläufige) Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG bzw. AsylVfG durch Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Die gegen die ablehnende erstinstanzliche Entscheidung gerichtete Beschwerde hat der 19. Senat des BayVGH als unstatthaft verworfen, da es sich vorliegend um eine Rechtsstreitigkeit nach dem Asylgesetz handele, die gemäß § 80 AsylG nicht mit der Beschwerde angefochten werden könne.

Für die Frage, was eine asylrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 80 AsylG ist, kommt es nicht darauf an, welche Behörde gehandelt hat – hier die Ausländerbehörde des zuständigen Landratsamtes in Gestalt einer ausländerrechtlichen Maßnahme gegen einen Asylbewerber –, sondern auf die (materielle) Rechtsgrundlage, aus der der Anspruch auf das behördliche Handeln abgeleitet wird (Rn. 3).

Da die materielle Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für einen Asylbewerber abschließend in § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG zu finden ist, handelt es insofern um eine Rechtsstreitigkeit nach dem AsylG, für die der umfassende Beschwerdeausschluss des § 80 AsylG greift.

2. Dieser Entscheidung des 19. Senats hat sich zwischenzeitlich auch der 10. Senat des BayVGH in Fällen, in denen ebenfalls die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG streitgegenständlich war, angeschlossen (vgl. Beschluss vom 16.12.2015, Az. 10 C 15.2543, Rn. 4 und Beschluss vom 21.12.2015, Az.: 10 CE 15.2038, 10 C 15.2039, juris Rn. 5; vgl. auch Beschluss vom 04.01.2016, Az. 10 C 15.2105, juris Rn. 18; die Frage der Statthaftigkeit der Beschwerde nicht problematisierend dagegen noch die Entscheidungen vom 01.06.2015, Az. 10 C 13.1339, juris Rn. 1 und vom 16.04.2015, Az. 10 C 13.1004, juris Rn. 1).

3. Im o.g. Sinne hat jüngst auch der 21. Senat des BayVGh entschieden und eine Streitigkeit dem AsylG zugeordnet, bei der es um eine von der Ausländerbehörde getroffene Zuweisungsentscheidung nach § 8 DVAsyl ging (Beschluss vom 09.12.2015, Az. 21 C 15.30249, juris Rn. 4). Ebenso für eine länderübergreifende Umverteilung auf der Grundlage des § 51 AsylVfG, aus einer Gesamtschau von §§ 56 bis 59b AsylVfG oder direkt aus § 59a oder § 59b AsylVfG BayVGh [21. Senat], Beschluss vom 01.09.2015, Az. 21 C 15.30131, juris Rn. 7.
4. Nicht unter § 80 AsylG bzw. AsylVfG fällt dementsprechend nach dem Beschluss des 10. Senats des BayVGh vom 04.01.2016 (Az. 10 C 15.2105, juris Rn. 17 f.) jedoch die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG bei sog. inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen, auch wenn es um den Vollzug einer Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 34 AsylG bzw. AsylVfG geht.
5. Der umfassende Beschwerdeausschluss nach § 80 AsylG (bisher AsylVfG) erstreckt sich nicht nur auf sämtliche Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, sondern auch auf sämtliche Nebenverfahren eines Rechtsstreits wie insbesondere das der Prozesskostenhilfe (siehe: BayVGh, Beschluss vom 01.12.2015, Az. 19 CE 15.2311, juris Rn. 2; Beschluss vom 16.12.2015, Az. 10 C 15.2543, Rn. 3; Beschluss vom 21.12.2015, Az. 10 CE 15.2038, 10 C 15.2039, juris Rn. 4).
6. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung des Verwaltungsgerichts vermag am gesetzlichen Beschwerdeausschuss nichts zu ändern (siehe: BayVGh, Beschluss vom 16.12.2015, Az. 10 C 15.2543, Rn. 5 und Beschluss vom 21.12.2015, Az. 10 CE 15.2038, 10 C 15.2039, juris Rn. 6).

19 CE 15.2311
RN 9 E 15.1250

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** (**. *.**.*),
***** * *, ***** ** ***** ,

- ***** -

*****.
***** ***** ,
***** ** ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Asylrechts (Arbeitserlaubnis)
(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 22. September 2015,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Thumann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof König

ohne mündliche Verhandlung am **1. Dezember 2015**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird verworfen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

- 1 Die (am 21.10.2015 eingelegte) Beschwerde gegen die verwaltungsgerichtliche Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, durch die dem Antragsteller vorläufig eine Erlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG für eine Tätigkeit als Küchen- und Putzhilfe sowie für die Aufnahme einer Lehre als Koch verschafft wird, ist nicht statthaft.
- 2 Nach § 80 AsylG (bis 24.10.2015 „AsylVfG“; zur Umbenennung vgl. Art. 1 Nr. 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015, BGBl I, S. 1722) können Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 VwGO (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Es handelt sich um einen umfassenden Beschwerdeausschluss, der sich auch auf sämtliche Nebenverfahren eines Rechtsstreits nach dem AsylG erstreckt (vgl. u.a. BayVGH, B.v. 2.9.2015 – 9 CS 15.30190; B.v. 4.12.2014 – 21 C 14.30466; B.v. 11.2.2014 – 20 CS 14.30034; OVG NW, B.v. 9.5.2015 – 13 E 523/14.A; SächsOVG, B.v. 5.6.2014 – A 5 D 44/14 – sämtlich juris).
- 3 Für die Frage, was eine asylrechtliche Streitigkeit i.S.d. § 80 AsylG (bis 24.10.2015 „AsylVfG“) ist, kommt es nicht darauf an, welche Behörde gehandelt hat – hier die Ausländerbehörde des zuständigen Landratsamtes in Gestalt einer ausländerrechtlichen Maßnahme gegen einen Asylbewerber –, sondern auf die Rechtsgrundlage, aus der der Anspruch auf das behördliche Handeln abgeleitet wird (vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand Nov. 2014, § 74 Rn. 10; Hailbronner, AuslR, Stand Sept. 2015, § 80 AsylVfG Rn. 4; Marx, AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 80 Rn. 3; Bergmann in Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 80 AsylVfG Rn. 3; Müller in Hofmann/Hoffmann, HK-AuslR, 1. Aufl. 2008, § 74 AsylVfG Rn. 12). Die Rechtsgrundlage für die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung durch einen Asylbewerber

wie den Antragsteller findet sich abschließend in § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG (bis 24.10.2015: § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG), der im Lichte der Art. 15 und 16 der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU vom 20.6.2013 – Abl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) anzuwenden ist.

- 4 Für eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des § 80 AsylG besteht ebenfalls kein Anlass. Im Gegensatz zu asylrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen stellen sich bei der Anwendung des § 80 AsylG auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG keinerlei Abgrenzungsfragen (zu diesen vgl. Neundorf in Beck'scher Online-Kommentar AuslR, 8. Aufl. 2015, § 80 Rn. 7). Die gegenteilige Auffassung des Antragstellers hätte zur Folge, dass im Bereich des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber umfangreicher Rechtsschutz gewährt würde als gegenüber einer ablehnenden Entscheidung über den eigentlichen Asylanspruch.

- 5 Selbst wenn – entsprechend der Rechtsauffassung des Antragstellers – wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der Aufnahmerichtlinie deren Art. 15 und 16 unmittelbar eine Anspruchsgrundlage bilden würden (Art. 15 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts beschließen, unter welchen Voraussetzungen Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, spricht gegen die inhaltliche Unbedingtheit und hinreichende Genauigkeit, die nach der st. Rspr. des Gerichtshofs der Europäischen Union Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinienbestimmungen nach Ablauf der Umsetzungsfrist sind; vgl. u.a. EuGH, U.v. 9.3.2004 – C-397/01 bis C-401/01 – <Pfeiffer u.a.> – juris Rn. 102 ff.), würde dies nicht zur Statthaftigkeit der Beschwerde führen, denn die Anwendung der Richtlinienbestimmungen wäre dann – nicht anders als die des § 61 Abs. 2 AsylG – Teil des Asylverfahrens. Das Asylgesetz gilt nach seinem § 1 Abs. 1 Nr. 2 für Ausländer, die – wie der Kläger – Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 GG oder internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) beantragt haben. Das Asylgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; die vom Kläger in Bezug genommene Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU stellt eine Neufassung dieser Richtlinie aufgrund wesentlicher Änderungen dar (vgl. 1. Erwägungsgrund der Aufnahmerichtlinie).

- 6 Keinerlei Rechtsgrundlage für die begehrte Erlaubnis ergibt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers aus den Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in dieser Angelegenheit. Es handelt sich um Vorgaben, die den Vollzug der Rechtsvorschriften innerhalb der Verwaltung steuern, den Inhalt der einschlägigen Anspruchsgrundlagen jedoch nicht verändern.
- 7 Die Beschwerde ist auch nicht als „außerordentliches“ Rechtsmittel statthaft (zu dieser Rechtsschutzmöglichkeit vgl. BayVGh, B.v. 10.11.2008 – 13a CE 08.30301 – juris Rn. 12 ff.). Art. 26 Abs. 1 der Aufnahmeleitlinie schreibt keine Überprüfung im Instanzenzug vor.
- 8 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 161 Abs. 1, § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.
- 10 Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Herrmann

Dr. Thumann

König